

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. 2015, S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. 2015, S. 188), und der §§ 1, 2 und 7 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom ..... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer**  
**Zweitwohnungsteuer**  
**im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden**  
**(Zweitwohnungssteuersatzung)**

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Zweitwohnungsteuer) vom 19. November 2015, veröffentlicht am 17. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 f) der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Zweitwohnungssteuersatzung) wird wie folgt neu gefasst:

f) Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Stadtgebiet von Wiesbaden befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums innehaben.

2. § 11 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Zweitwohnungssteuersatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Die Festsetzung oder Änderung der Steuer erfolgt nur dann, wenn die Abweichung von der bisher festgesetzten Jahressteuer mehr als 10,00 Euro beträgt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den  
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sven Gerich  
Oberbürgermeister